

FNB – Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik
Wacholderweg 8 – 91058 Erlangen



fon | 09131 - 53 14 096
0176 - 23 59 9066
mail | pfeiffer@fnb-web.de

VWPA GmbH & Co. KG
Wallmersbach 71
97215 Uffenheim

CC: juwi Energieprojekte GmbH
Hauptstraße 3 · 91602 Dürnwangen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen / Meine Nachricht vom	Ansprechpartner	Erlangen, der
03.11.2017		B. Pfeiffer	08.11.2017

Nachtrag / Zusatz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die geplante Windenergieanlage Zwieburg/Herrnberchtheim II vom 29.10.2016 mit Stand vom 16.02.2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ursprünglich wurde in der saP zur Windenergieanlage Zwieburg/Herrnberchtheim II vom 29.10.2016 mit Stand vom 16.02.2017 das Tötungsrisiko für den Rotmilan als nicht signifikant beurteilt. Mittlerweile wird der unmittelbare Gefahrenbereich um die Anlage nicht mit 200 Metern, sondern mit mind. 272 Metern definiert, weshalb sich die Berechnungen der Aufenthaltszeiten gem. des Berichts *Bestandsaufnahmen WEA Herrnberchtheim vom 22.10.2016 mit Stand von 02.2017* geändert haben. Das neue Ergebnis hat die Höhere Naturschutzbehörde (hNB) als ein Anzeichen für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans eingestuft. Die hNB hat nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt, wenn geeignete Maßnahmen festgelegt werden, welche die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im 1000m-Radius um die Anlage verringern.

In Absprache mit der uNB Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim wird die saP daher um ein Maßnahmenkonzept ergänzt, welches vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und deren Umsetzung definiert bzw. erläutert (s. Anhang), mit denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans vermieden werden kann. Alle weiteren Details sind mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkard Pfeiffer

Anhang:

Maßnahmenkonzept zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Laut Auflagen aus dem Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Windkraft – Zwieburg Ippesheim“ der Markt Ippesheim sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Zum Einen ist der Eingriff in den Naturhaushalt gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen, zum Anderen sind aufgrund der Einschätzung der hNB eines erhöhten Tötungsrisikos des Rotmilans geeignete Maßnahmen festzulegen, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im 1000m-Radius um die Anlage verringern.

Der erforderliche Ausgleich soll insgesamt durch die Bereitstellung von Maßnahmenflächen im Umfang von 2,4 ha erbracht werden. Dabei werden Maßnahmen gewählt, die sowohl für den Artenschutz als auch für den Naturhaushalt eine Verbesserung bewirken.

In Abstimmung mit der uNB wurde folgender Suchraum definiert, in dem sich die Maßnahmenflächen befinden müssen, um eine Reduktion der Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Bereich der geplanten WEA zu bewirken:

- Maximal 3.000 m Abstand zum Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Windkraft-Zwieburg, Ippesheim"
- Mindestens 1.000 m Abstand zu dem geplanten und den bestehenden WEA
- Mindestens 200 m von den Ortsrändern entfernt

In diesem Suchraum sind 1,0 ha Nahrungsflächen (Klee- und Luzerne) sowie 1,4 ha Habitataufwertungen (Ackersäume, Brachen, Blühflächen) herzustellen. Die jeweiligen Einzelflächen müssen eine Mindestgröße von 1.000 m² aufweisen.

1. Maßnahmenbeschreibung

Für die Bewirtschaftung der jeweiligen Maßnahmenflächen sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Nahrungsflächen

- Auf den Klee- und Luzerneflächen sind im Zeitraum von Ende April bis Ende August durch regelmäßige Mahd Jagdflächen zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind pro Woche etwa 1.500 m² durch Partellen- oder Streifenmahd zu bewirtschaften.
- Beachtung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis
- Kein Einsatz von Pestiziden und Nagergiften

2. Habitataufwertungen

- Die Flächen mit Blühstreifen und Ackerbrachen sind mit zertifiziertem Saatgut anzusäen
- Alle 3-5 Jahre kann zur Vermeidung von Unkrautsaaten eine Neuanlage (ggf. Neuanfaat) auf der Fläche erfolgen bzw. kann ein Flächenwechsel erfolgen.
- Keine Bewirtschaftung innerhalb der Vogelbrutzeit von März bis September
- Kein Einsatz von Pestiziden und Nagergiften

2. Monitoring zur Umsetzung der Flächenbewirtschaftung

Bis Anfang März eines jeden Jahres ist durch den Betreiber der Windkraftanlage festzulegen auf welchen Flächen innerhalb des Suchraumes die Maßnahme durchgeführt wird. Des Weiteren wird für die festgelegten Flächen beschrieben, welche Bewirtschaftung erfolgt (Bsp. Luzerneanbau oder Blühstreifen etc.). Diese Angaben (Flurstück-Nr., Größe der Fläche, Art der Bewirtschaftung) werden der UNB unaufgefordert per Mail oder schriftlich zugesandt.